

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einheit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgebühren),
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber: Johann Stäuting,
verantwortlicher Redakteur: Felix Baepfow, beide in Hamburg.
Redaktion und Expedition:
Hamburg, St. Georg, Bremerstraße 11, 1. Etage.

Anzeigen
für die hiergespaltene Zeitzeile oder deren Raum 30 S.
Postkatalog Nr. 3264.

Inhalt: Gegen das Recht der Arbeiter. Bekämpfung der Zeugengefahr. Rundschau. Kongresse und Generalversammlungen. Baugewerbliches. Lohnbewegungen und Streiks. Unsere diesjährigen Ertragsverhältnisse. Aus England. Aus Westböhmen. Aus unserer Bewegung. Literarisches. Briefkasten.

Gegen das Recht der Arbeiter.

(Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Zu allen Zeiten hat man mit dem Begriff des Zwanges in logischer Konsequenz den Grundsatze verbunden, daß der Staatsbürger verpflichtet sei, dem Gesetze Gehorsam zu leisten, seine Vorschriften gewissenhaft zu erfüllen, „damit das Recht nicht gebeugt werde und die Gerechtigkeit nicht Schaden nehme“. Der praktische Werth dieser Lehre aber hat sich immer als recht bedeutungslos erwiesen. Er kann in einer staatlichen Organisation, die sich dadurch charakterisiert, daß sich herrschende und unterdrückte Klassen gegenüber stehen, nicht zur Geltung kommen. Immer haben die privilegierten, sich im Besitz der politischen und wirtschaftlichen Macht befindenden Elemente das Beispiel offener Verhöhnung und Mißachtung, oder schlaue Umgehung aller bürgerlichen Gesetze gegeben, welche ihrem Sonderinteresse entgegen stehen. Mehr noch als in früheren Zeiten ist das in modernen Staaten, dem sogenannten „Rechtsstaate“, der Fall, dessen Gesetze auf der Anerkennung des Grundsatzes „der Gleichheit Aller im Recht und vor dem Recht“ beruhen. Diesem Grundsatze kann in Ansehung der Wirklichkeit nur die Bedeutung einer heuchlerischen Phrase beigegeben werden. Die Massen der Unbemittelten und Armen, der wirtschaftlich Abhängigen, der Lohnarbeiter z. B. werden vom „Arbeitsverrenten“ und sonstigen Repräsentanten herrschender Sonderinteressen unausgesetzt größtenteils in ihren Rechten gekränkt. Beständig erfahren sie rücksichtslos die Vergewaltigung ihrer gesetzlich anerkannten menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte. Sogenannte „Brotgeber“, Arbeitsherren entlöbten sich nicht, ihre Arbeiter vor die Wahl zu stellen, entweder Verzicht zu leisten auf das Koalitionsrecht, die freie Ausübung des Wahlrechtes z. B. oder zur Arbeitslosigkeit, zum Elend verurtheilt zu werden. Nicht nur, daß die Arbeiter diesem Vergewaltigen schuldig preisgegeben sind, häufig erfahren dieselben durch öffentliche Gewalt, Behörden, Beamte geradezu Unterdrückung.

Man hat eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen getroffen zum „Schutze“ der wirtschaftlich Schwachen gegen maßlose Willkür, Ausbeutung und sonstige Ungerechtigkeit der Besitzübermacht. Aber fortwährend ist dieses Element bemüht, diesen Schutz illusorisch zu machen, überhaupt das Beispiel zu geben, wie man die gesetzlichen Bestimmungen nicht respektiert. Zahlreiche Unternehmer begehen — worüber u. A. die Berichte der Gewerbeinspektoren Aufschluß geben — rücksichtslos die größten Verbrechen gegen die Gewerbeordnung, so insbesondere gegen die Vorschriften derselben, welche die Arbeitszeit von Kindern, jugendlichen Leuten und Arbeiterinnen, die Arbeitsordnungen z. B. betreffen. Die Akten der Gewerbegerichte lassen erkennen, in welchem Umfange Unternehmer wider das Gesetz sündigen, zum Nachtheile der Arbeiter. Als diese Gerichte geschaffen waren, übten die Arbeitgeber die Praxis, ihre Arbeiter zu verpflichten, streitige Ansprüche nicht auf dem Wege der Anrufung des Gerichts geltend zu machen, vielmehr sich einem „Schlichtungsprozeß“ sogenannter „unparteiischer“ Personen zu unterwerfen.

Gegenwärtig ist es das am 1. Januar in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch, mit welchem das

Unternehmertum sich „abzufinden“ versucht rücksichtlich einiger Bestimmungen, die den berechtigten Interessen der Arbeiter genügen sollen. Das ist der § 616 mit folgendem Wortlaut:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“

„Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zutritt.“

Obwohl es ganz klar und zweifelsohne ist, daß diese Vorschrift auch für das gewerbliche Arbeitsverhältnis in der Großindustrie und im Kleingewerbe Geltung haben, sind gewisse Unternehmerorgane doch heftig gewesen, glauben zu machen, dieses sei nicht der Fall. Sie haben sich eines Anderen bedienen lassen müssen durch die Verhandlungen der vor einigen Wochen in Berlin stattgefundenen Generalversammlung des „Zentralverbandes deutscher Industrieller“. Das Protokoll dieser Verhandlungen liegt jetzt im Druck vor. Der juristische Beirat jener Unternehmerorganisation, Rechtsanwalt Dr. Meißner, führte aus: Es unterliege keinem Zweifel, daß der § 616 in allen Fällen des Dienst- oder Arbeitsvertrages Platz greife. Die entgegengesetzte Meinung, welche auf dem Fortbestehen der Gewerbeordnung fuße, übersah, daß diese selbst für die Fälle der Unfähigkeit der Arbeiter zur Fortsetzung der Arbeit die Frage der Entschädigung der Regelung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes überweist. Es heißt dann weiter:

„Die einschlägige Vorschrift des bürgerlichen Rechtes ist nun aber seit dem 1. Januar d. J. der § 616, welcher den Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeiter in allen Fällen, in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Fortsetzung der Arbeit eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit gehindert ist, den Lohn weiter zu zahlen. Allerdings ist in dem Hauptfalle solcher unverschuldeten Verhinderung, im Falle der Erkrankung des Arbeiters, der Arbeitgeber berechtigt, den Betrag in Anrechnung zu bringen, den der Arbeiter von der Krankentasse erhält; da dieser Betrag aber in der Regel nicht mehr als die Hälfte des Arbeitslohnes darstellt und überdies in den meisten Fällen für die ersten drei Tage der Erkrankung gänzlich wegfällt, so erscheint die neue Bestimmung, die der Industrie aus § 616 erwächst, als eine außerordentlich schwere. Sie ist aber durchaus unerschwerlich und steht im krassen Widerspruch zu dem Gedanken, welcher unserer Arbeiterschutzgesetzgebung zu Grunde liegt. Sollten doch im Wege des Zusammenfassens der Strafe des Volkslebens in der Form korporativer Genossenschaften die Lasten getragen werden, welche die Fürsorge für den erkrankten Arbeiter mit sich bringt, Lasten, welche den Schultern des Einzelnen aufzubürden unbillig erscheinen würde. Im Widerspruch hiermit soll nun nach § 616 ein wesentlicher Teil des Risikos, welches aus der Erkrankung des Arbeiters erwächst, vom Arbeitgeber allein getragen werden. Es kommt hinzu, daß durch den § 616 der Zweck, den das Krankenversicherungsgesetz mit der Einführung der dreitägigen Karenzzeit verfolgt, vollständig vereitelt wird. Der Simulation, welcher man entgegenwirken wollte, wird Thür und Thor geöffnet.“

Das ist ein demagogisches Spiel mit willkürlich konstruirten Rechtsbegriffen. Es widerspricht dem Grundgedanken einer gerechten Arbeiterschutzgesetzgebung durchaus nicht, daß der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine ergänzende Bestimmung zu Lasten der Unternehmer trifft. Wenn dieselben Leute, die es für „recht und billig“ erachten, daß ein sehr großer Theil der grundfähig von den Unternehmern allein zu tragenden Unfallentschädigungslasten den Krankentassen der Arbeiter aufgebürdet wird, den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches als ein „Unrecht“ bekämpfen, so weiß man, was man davon zu halten hat.

Herr Dr. Meißner fährt fort:

„Unter diesen Umständen muß es noch als ein Glück bezeichnet werden, daß der Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches davon Abstand genommen haben, dem § 616 den Charakter

einer Zwangsbestimmung zu verleihen. Er stellt nur eine dispositive Vorschrift dar und kann im Wege des Arbeitsvertrages, also durch Zusatz der Arbeitsordnung, in seiner Geltung ausgeschlossen werden. Thatsächlich haben namentlich im Westen auch eine große Anzahl von Betrieben von dieser Bestimmung bereits Gebrauch gemacht und sind dabei ansehnlich bei ihren Arbeiterauschüssen auf Widerspruch nicht gefolgt. Ob aber in allen Fällen ein solches Verfahren möglich sein wird, ob nicht bei gewissen Umständen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Versuch der Ausfaltung des § 616 eine Quelle ernstlicher Differenzen werden könnte, steht noch dahin. Namentlich möchte ich bezweifeln, ob die kleinen Arbeitgeber, insbesondere die Handwerker, es in allen Fällen fertig bringen werden, ihren Arbeitern eine Vertragsbestimmung aufzuzwingen, welche diese unangenehm stellt als das Gesetz.“

Aus diesem Grunde waren wir im Verbande schlesischer Textilindustrieller der Ansicht, daß man den Versuch machen sollte, die schädlichen Wirkungen des § 616 wenigstens für die Fälle der Erkrankung des Arbeiters generell zu beseitigen.

Nun ist ja freilich an eine Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Zeit auch nicht entfernt zu denken; wohl aber wäre es vielleicht möglich, bei der bevorstehenden Revision des Krankentassengesetzes in daselbe eine Bestimmung hineinzubringen, durch welche geordnet wird, daß dem Arbeiter, welcher Krankenunterstützung von einer Krankentasse bezieht, ein Anspruch gegen die Unternehmer nicht zusteht. Ich will mir darauf hinweisen, daß eine ähnliche Bestimmung schon das gegenwärtige Unfallversicherungsgesetz im § 95 enthält.

Freilich bleiben dann immer noch diejenigen Fälle übrig, in denen nicht Erkrankung, sondern andere Umstände, etwa Einziehung zum Militärdienst, Erkrankung eines Angehörigen und dergleichen, die Ursachen der Arbeitsverhinderung darstellen; aber diese anderen Fälle sind wohl nicht so zahlreich, daß die durch sie bedingte Belastung als eine unerträgliche erscheinen könnte. Wohlthätig der Versuch, das Krankentassengesetz in dem von mir angegebenen Sinne zu revidieren, so bleibt freilich nichts Anderes übrig, als überall den Weg einzuschlagen, den dem ich zuerst sprach, nämlich der Arbeitsordnung einen Zusatz beizufügen.“

Schließlich unterbreitete Dr. Meißner der Versammlung eine Resolution, in der es heißt:

„Die Delegirtenversammlung des Zentralverbandes deutscher Industrieller erachtet es nicht für gerechtfertigt, daß den gegen Krankheit versicherten Arbeitern im Falle einer durch Krankheit bedingten, auch nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit irgend welche Lohnansprüche gegen den Dienstbesitzer zuzustehen sollen.“

Die Versammlung würde es, sofern einer solchen Anregung durch die Gesetzgebung nicht Folge gegeben wird, für die Betriebsunternehmer für geboten erachten, in die Arbeitsordnung folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Arbeitern, welche durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Dienstleistung verhindert sind, steht für die Dauer dieser Verhinderung ein Lohnanspruch nicht zu.“

Diese Resolution wurde dem Direktorium des Zentralverbandes überwiesen, mit der Aufgabe, „das erforderliche Erscheinende in der Sache zu thun“.

Es ist also von derselben Unternehmerorganisation, deren hauptsächlichste Aufgabe von jeher die Entziehung der Arbeiter gewesen ist, eine regelrechte Aktion eingeleitet worden, zu dem Zwecke, den Arbeitern wichtige Rechtswohlthaten, die ihnen das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt, zu entreißen.

Was die zu diesem Zwecke projektirte „Reform“ des Krankenversicherungsgesetzes anbelangt, so können wir dieselbe vorläufig auf sich beruhen lassen. Aber nothwendig ist es, die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf die andere Seite der Frage, die Abänderung der Arbeitsordnung, zu lenken. Daß zahlreiche Unternehmer von diesem Mittel Gebrauch gemacht haben, war schon vor der Rede des Dr. Meißner bekannt. Dieses Mittel aber ist durchaus ungesetzlich, wie auch bereits behördlich bereits konstatiert worden ist. So hat der Gewerbeinspektor in Iserlohn an die Polizeiverwaltungen seines Bezirkes folgenden Erlaß gerichtet:

„Der zweite Satz des § 6a der Arbeitsordnung muß meines Erachtens geändert werden. § 134c Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmt, daß der Inhalt der Arbeitsordnung nur rechtsverbindlich sei, soweit er dem Gesetze nicht zuwiderläuft. Der Inhalt des in Frage stehenden

auch ohne Verankerung war, so ist es begreiflich, daß dasselbe bei dem geringsten Anstoß heruntersinken mußte. Der Todesfall des Maurers hätte aber trotzdem vermieden werden können, wenn sonst das Gerüst vorschriftsmäßig am Bau gewesen wäre.

Wegen s. d. b. u. g. Am 21. April ereignete sich in Steinweg ein schwerer Unfall, bei dem mehrere Menschenleben in gefährlicher Weise auf Spiel gesetzt waren.

Stellingen. Am 26. April fiel am Neubau des Unternehmers John der Maurer Schmidt vom Gerüst und verletzte sich erheblich an beiden Händen, so daß er längere Zeit arbeitsunfähig sein wird.

Wittenberge. Am 21. April stürzte der Sohn des Dachdeckers Holz, der damit beschäftigt war, einen Mansardendachstuhl einzubauen, ca. 16-18 m herab in die Tiefe.

Lohnbewegungen und Streiks.

Maurer.

Ausgesperrt sind resp. im Streik befinden sich die Kollegen in Friedland, Strelitz, Neustrelitz, Adlershof, Spremberg, Neuruppin, Golßen, Cöpenick, Brandenburg, Weichigerode (Harz), Wiesbaden, Delitzsch, Gardelegen (Provinz Sachsen), Wernigerode (Harz) und Demmin (Pommern).

Sperren sind verhängt über die Bauten der Unternehmer Scheel, Sayken, Martini, H. Schacht und Willhöft in Wargetische, H. Schölz, Kien und D. Lehmann in Friedrichsdorf bei Kiel, Bau „Karlshütte“ in Rendsburg, Alb. Looße in Hohenlimburg, Bau „Sacharinfabrik“ in Salbke bei Westerschäfen, Konow in Voitzgenburg (Elbe), Kluge in Nanen, Beder & Co. in Obermalbe, G. Neumann in Neustadt (Gaard), Appel in Wittenberge, E. Lehmann in Droyßig, Lampe in Franzburg, Hamborf in Fahrenkrug, Poggensee in Hamborf, Lange in Wahlstedt von der Bahnhalle Segeberg, Kleinsteuber in Eitenberg.

Zugzug ist weiter fern zu halten von Elmshorn, Schwartau, Danzig, Stargard, Frankfurt a. d. O., Nehau, Cöthen, Halle a. d. S., Elbing; von Bremerhaven-Lehe-Gesfemünde, Magdeburg, Braunschweig und Elberfeld wegen großer Arbeitslosigkeit.

Streiks sind beendet in Mitrov und Tauscha. In beiden Orten wurden die Forderungen unserer Kollegen bewilligt. Aufgehoben wurde die Sperre über den Unternehmer Meier in Schönhausen; er hat sich mit den Gesellen geeinigt: 30 A in Schönhausen und 31 A für Ueberlandarbeiten.

28. April seinen Anfang nahm, gingen Unterhandlungen voraus, die Unternehmer glaubten aber, die Gesellen recht von oben herab behandeln zu können.

In Wiesbaden sind auch in der zweiten Streikwoche 108 Streikende abgestellt, so daß die Zahl der Abgereisten 218 betrug; zu den neuen Bedingungen und anderweitig in Arbeit gebracht waren im Ganzen 200.

In den sonstigen Streikorten ist eine nennenswerte Aenderung der Streiklage nicht erfolgt. In Danzig und Elbing dürfte es sich in den nächsten Tagen entscheiden, ob die Kollegen den Streik proklamieren.

Die Kollegen in Stargard (Pommern) haben beschlossen, in den Streik einzutreten.

In Delitzsch wurde der Streik am 29. April beschlossen. In den Streik eingetreten sind die Kollegen in Gardelegen (Provinz Sachsen), Wernigerode (Harz) und Demmin (Pommern).

Suffateure.

In Neustadt a. d. Saardt haben die Unternehmer nach einem Streik von wenigen Stunden die Forderungen: zehnjährige Arbeitszeit und 80 A Stundenlohn unterschrieben anerkannt.

Die Fassadenputzer in Köln a. Rh. traten mit 170 Mann in den Streik ein, wovon jetzt noch etwa 60 außer Arbeit sind; 65 Kollegen konnten zu den neuen Bedingungen in Arbeit treten, während 65 arbeitslos. Gefordert werden zehnjährige Arbeitszeit und 80 A Stundenlohn.

Die Dachdecker in Berlin richteten an die Unternehmer eine Forderung auf Verbesserung ihrer Löhne und Arbeitsverhältnisse. Nach dem Muster berühmtester Scharfmacher im Baugewerbe beantworteten die Unternehmer die Forderung mit einer Aussperrung, von der 300 Arbeiter betroffen wurden.

Unsere diesjährigen Grunngenschaften.

(Fortsetzung.)

In Posen, wo unsere Organisation erst in den beiden letzten Jahren etwas erharkt ist und wo außerdem auch noch zwei andere Organisationen, ein Ortsverein des Hirsch-Bundescher Gewerkschafts und eine sogenannte Junung in Betracht kommen, ist es durch das einmütige Zusammenhalten der drei Organisationen gelungen, die zehnjährige Arbeitszeit ohne Streik einzuführen.

In Westen i. d. M. wurde zwischen den Vertretern unserer Organisation und den Unternehmern ein Vertrag abgeschlossen, der alles das regelt, was in sonst üblicher Weise von unseren Kollegen gefordert wird.

von da ab bis 31. März 1902 45 A. Ueberstunden, wenn solche nicht zu umgehen sind, werden mit 5 A Zuschlag bezahlt, dasselbe gilt für Nacht- und Sonntagarbeiten.

Ein ähnlicher Vertrag ist für Kettin und Umgegend abgeschlossen worden. Der Arbeitszeit beträgt zehn Stunden, der Mindeststundenlohn für Gesellen, soweit sie zwei Jahre aus der Lehre sind, 37 A.

Unsere Kollegen in Kettin und Gr.-Neuenhof haben sich mit den dortigen Unternehmern dahin geeinigt, daß bis zum 1. Mai d. J. 28 A Stundenlohn bezahlt werden und vor da ab bis zum Jahresabschluss 30 A.

In Lindow und Umgegend ist die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden verkürzt und der Stundenlohn von 26 auf 30 A erhöht worden. Auch haben sich die Unternehmer damit einverstanden erklärt, daß auf den Arbeitsplätzen, die über 5 km von Lindow entfernt liegen, die Arbeitszeit Montags eine Stunde später beginnt und Sonnabends eine Stunde früher beendet wird.

In Werder (Havel) wurde der Stundenlohn durch Vereinbarung von 36 A auf 38 A erhöht.

In Sonnenespe ist zwischen unseren Kollegen und den Unternehmern ein Vertrag zu Stande gekommen, wonach die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden verkürzt und der Stundenlohn von 27 A auf 32 A erhöht wurde.

In Sonnenburg (Neumark) wurde zwischen unserer Organisation und der Baugewerksinnung folgender Vertrag abgeschlossen: Die Maximalarbeitszeit beträgt 10 Stunden, von 6 bis 6 Uhr, mit den üblichen Pausen.

Folgende Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden in Wittenberge vereinbart: Der Lohn beträgt bei zehnjähriger täglicher Arbeitszeit 34 A pro Stunde (bisher 32 A).

im Afford wird nicht mehr gearbeitet. Die Unternehmer verpflichten sich, an allen Bauten weid- und wasserfeste Baubanden zu stellen. Einmalige Streikfälle werden mit der Lohnkommission geregelt.

Die zehntägige Arbeitszeit soll mit dem 1. August d. J. in Raumburg a. d. S. eingeführt werden. ... Um 1. d. M., von 32 auf 33 1/2, ist der Stundenlohn in Bierre erhöht worden.

In Calbe a. d. S. wurde folgender Tarif, gültig bis zum 1. März 1901, vereinbart: Die Arbeitszeit ist eine zehntägige und beginnt Morgens um 6 Uhr und endet Abends um 6 Uhr. ... Die Arbeiterzeitung beträgt 35 A, bei Ueberlandarbeit werden 25 A Mischtag pro Tag bezahlt.

In Boedeluch wurde folgender Lohnarif von den Arbeitnehmern anerkannt: Die Arbeitszeit beträgt vom 15. März bis zum 15. Oktober 10 Stunden, und zwar von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr.

Zwischen unseren Kollegen in Bergen der Arbeiher für die Insel Nagen, angehörender, wurde folgender Tarif, gültig vom 1. April d. J. bis dahin 1902, vereinbart: Der Lohn beträgt für Orte 28 A pro Stunde, auf dem Lande 24 A pro Stunde.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden und in den Sommermonaten (im Dezember und Januar) verkurzt sich die Arbeitszeit auf 8 Stunden von 8-4 Uhr mit 1 1/2 Stunden Mittagspause.

Die Arbeiterzeitung beträgt 32 A pro Arbeiter. Der Lohn wird auf Neubauten indestenfalls vor Feuerabend ausbezahlt; dagegen sollen diejenigen Arbeiter, die auf Fixarbeit sind, sich ihr Geld sofort nach Feuerabend vom Compagnie.

Für Döberan und Umgegend ist der Stundenlohn für die Zeit vom 1. April d. J. bis dahin 1901 von 30 auf 32 A erhöht worden. Die 10 1/2 stündige Arbeitszeit haben die Kollegen sich nochmals aufrethen lassen.

Aus England. London, im April 1900.

Auf verschiedene Anfragen deutscher Kollegen, ob sie wohl in England Arbeit bekommen würden, will ich heute kurz die einschlägigen Verhältnisse in und um London d. schilfern.

Einfließen will ich zunächst, daß das Angebot der englischen Großstädte, abgesehen von der inneren Stadt, der sog. City, ein ganz anderes ist als das der deutschen Städte; namentlich ist der Unterschied sehr stark bezüglich der Arbeiterverteilung.

gut eingerichtet wie die übrigen; man nennt sie auch die Arbeiterhänfen. Das Miethagenesie aber ist, daß mancher Arbeiter sich keine Fische haben, und doch sonst ziemlich eigentümlich nur eine Familie besetzen soll, müssen schlechter finanzierte Leute, und zwar mehrere Personen zusammen, sich häufig mit einem Raum hinreichend behelfen, den sie in Hinterhöfen erhalten können.

Wenn nun ein deutscher Kollege nach England kommt und die fertigen Bauhilfen betrachset, wird er zwar den jenseitsgeschickerten Unterschleib sofort gewahr werden, aber doch vielleicht denken, daß die Ausführung der Bauten, die Mauerearbeit, dieselbe sei wie in Deutschland. Dies ist jedoch lange nicht der Fall.

Es ist erstlich, daß in Deutschland die in großen Scharen zureitenden Böden, Wöbmen und Hallen bei den Arbeitern keine gen gestrichen Gäste sind. Von den englischen Arbeitern wird aber jeder einzelne ausländische Arbeiter - namentlich die deutschen, obwohl man sie und wieder einen trifft - als ständlicher Konturen angesehen.

Die „Bricklayers Society“, die in England maßgebende Mauereorganisation, ist gewissermaßen eine geschlossene Gesellschaft; und Fremde finden nur durch Zufall ein Loch zum Eindringens. Das unter den Angehörigen dieser Organisation ein ganz veränderter Geist herrscht, habe ich schon früher einmal, gelegentlich der Auswanderung in Dänemark, berichtet.

Als in England die Organisation der Arbeiter, die sich hier als „Bricklayers Society“ hatte im letzten Jahre 83 810 Mitglieder. Es kommen nur Arbeiter in Betracht und die Organisation erstreckt sich nur über das eigentliche England.

Als in England das Angebot der Arbeiterhänfen nicht zusammenarbeiten zu wollen. Ich selbst, der ich einige Wochen früher von Dänemark abgereist war, entging dem Nothfall nur, weil es mir unglücklich gestlückt war, mich in die Organisation „einzuschmuggeln“.

Schließlich will ich aber auch nicht unterjucht lassen, bei den in unserer deutschen Organisation maßgebenden Personen anzugeben, ob es nicht zweckmäßig sei, die Pflege der Internationalität mehr in den Vordergrund treten zu lassen. Es kommen zwar nur wenige deutsche Kollegen in Betracht, die wie ich, nach England verlagert worden sind.

was in Deutschland ausländischen organisierten Kollegen gegenüber obwaltete. Zumindest müßte die deutsche Mauereorganisation wohl von der englischen verlangen können, daß letztere die Mitglieder der ersteren, wenn sie ihren statutarischen Verpflichtungen nachkommen sind, unter den sonst üblichen Bedingungen als Mitglieder ohne Weiteres aufzunehmen haben.

Aus Westböhmen. Karlsbad, im April.

Um die Bauarbeiter für die Fachorganisation zu gewinnen, wurde die Zeit kurz vor dem Saisonbeginn benutzt und eine umfangreiche Agitation in Westböhmen betrieben. Da ungünstig viele Arbeiter über Sommer nach Deutschland gehen, namentlich nach Sachsen, haben die dortigen Kollegen begreiflicher Weise auch ein großes Interesse daran, die österreichischen Arbeiter aufzuklären, damit sie nicht immer als Lohnbrüder in Sachsen aufzutreten, sondern gleichfalls sich dem Bestreben nach besseren Lohn- und Arbeitsverhältnissen anschließen.

Mit den beiden Kollegen aus Dresden und Bzdow gelang mehrere von uns aus Karlsbad und der nächsten Umgebung in jenen Gegenden, wo der Individualismus noch am meisten vorherrscht, von Ort zu Ort, um die Arbeiter auf ihre Pflichten als Arbeiter aufmerksam zu machen und sie für die Organisation zu gewinnen.

Es ist wohl überflüssig, alle Orte, die berührt wurden, namentlich hier anzuführen; nur die einzigen Fälle sei ich ge- stattet, in's Detail einzugehen. Der Hauptort war handelte es sich bei dieser Tour nur um die Reichshauer, Marienbader, Tschauer, Keppler und Wieser Bezirke, dann gegen Pilsen und Budweis zu. In diesen Orten dieser Bezirke war kaum eine Idee von der Organisation zu finden.

In Marienbad ist dieses Jahr eine ziemlich rege Bau- tätigkeit zu verzeichnen; die Zahl der Bauarbeiter, die im Sommer beschäftigt sind, beträgt 600-700. Es wäre höchste Zeit, daß hier eine fräftige Organisation zu Stande käme.

Die Arbeiterzeitung beträgt 30 A pro Arbeiter. Der Lohn wird auf Neubauten indestenfalls vor Feuerabend ausbezahlt; dagegen sollen diejenigen Arbeiter, die auf Fixarbeit sind, sich ihr Geld sofort nach Feuerabend vom Compagnie.

Als in England das Angebot der Arbeiterhänfen nicht zusammenarbeiten zu wollen. Ich selbst, der ich einige Wochen früher von Dänemark abgereist war, entging dem Nothfall nur, weil es mir unglücklich gestlückt war, mich in die Organisation „einzuschmuggeln“.

So ungünstig als auch manchmal die Verhältnisse für das Gelingen einer zweckmäßigen Organisation zu sein können, es wäre geradwohl so schwer einzubringen, wenn man die nötigen Mittel zur Vertheilung einer anhaltenden Agitation vorhanden wären. Ich habe gefunden, daß die Kollegen überaus wenig auch nicht gleich, leicht für die Organisation zu gewinnen sind, wenn sie dauernd und in geeigneter Art und Weise belchert werden.

